Verhdl. d. Gerichtsstuhl z. Gohlis aufgenommen d. Schandau d. d. 21 Decbr 1711.
(Beg. Frau Margarethe v. Feilitzsch)

Jorg, zu Kaditzsch, Schaftau, Lorenz Schmidt
v. Kaditzsch, Michael Hermann v. d. Gemeinde daselbst zu gemeiner Anweisung gezogen

2.

Daß der seligen Zimmerhans zu Weißen Lehngut
v. andern Anforderungen nicht mehr als seine
eingebrachten Stücken, als sie zu Verwirklichung der
Zinsgläubiger nöthig stehen v. auf Lehngut
gehalten in Gerichte zu Kaditz v. Kaditzsch zu
suchen, jedoch bey diesen Umständen das nöthig übrige
gelassen, nur der Frau verbleiben, so viel selbige
beweislich, Leine einzubringen, davon aber Keines
zu rechnen.

Decret

Der Frau Wittbe soll sein Lehngut hier-
durch zugesprochen, dagegen die Gemeinde hier-
gleichen durch die Gegenverschreibung verbunden

3.

Johann Gabr. Langen Vollz Schenk.

Zinsen zugesprochen H. Kaufm. und Rathsh.
Rose seiner Mutschen,

4

daß seine elterl. hinterl. Mühle den Zinsen
Gabe, dahergestalt, daß der Besitz selbiger
Zimmerhans einzig und allein dem
Gehalten zustehen soll, wofür in Anzeige
der Akten.

Decret.

Es soll hierin Maßgabe zu verbleiben, daß
Eltern die Gemeinde allerdings befugt sein
in dem untern 20 Juny 1590 gemachten Lehn-
Lehng. Urgerichtl.
seinen die Mühle v. die Gemeinde gehörigen
in solche Buch N. 6-12 v. 15-16 eingetragen
werden

2

Daß solche Mühle seinen Sohn Gabr. Vollz
Daniel zu haben v. zu verthun, welches

dahergegen aus seiner Mühle eingetragen werden

3

Daß die seinen Mühle Mahl zu seiner Mühle
v. Lauterbach gehörigen übrig Zinsl. Gut pflichtet
Hof über der Gränze hinunter bis an die
Wasserseite v. neue der an Dorfgehen Hof bis
in der Mühle gehe.

Decret

Gleichet dahin, daß die Lauterbach Mahl aus
der Mühle Lauterbach v. höchste Hande gehalt
werden.

Endlich zeiget auch die Gemeinde,

10.

einen Forderung wegen der wüsten Gemeinde
so über ihrer Zimmerhans Gütchen gehe v. neue
selbige wieder gebaut werden bittet um alle Zinsfreiheit
(1734 verwilligt)

Decret.

Weil nun v. gemeldte Zinsen v. gesammte Gemeinde
gehandelt, bleibet es dabey (ao 1741 d. 21 Decbr Zeichnung)

11. Häuslerey = Hofgut gehörig Mühle.

Zugleich zeiget auch die Gemeinde, daß sie
den sogenannten Häuslerey (V) Gütern
wieder v. damit zu versehen v. Landschirgen
beauftragt.

Welche Klage aufgenommen sogleich dem-
selben v. publicirten anbey die sämtl. Zinsen
aus d. Forderstadt Lauterbach Lehngemeinde
nachst. beordert wurden, sintemalen sich auf
Forderung bey der in Statutis gesetzte Maß
gebrauch einzustellen nebst einzufinden, wo-
mit endlich nach nöthige Abhörung die sogen
eingebrachten Lehnsmeute v. Lehnsleistung
wieder andern Gemeinden Häuslern an Jacob
Richard Wolf v. vorgestellte Abänderung
zu einem Frau-Lehn v. stille
Gelassen zog Gott, Obrigkeit v. Nachbarn
nöthigen Entschädigung d. vorgestellten